

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 4. November 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2003 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/14

**Gegenstand:** Nutzung eines Grundstücks und WeserWasserWelt

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Verlegung der „Gläsernen Werft“ und bittet darum, das fragliche Grundstück zeitlich befristet für weitere Bootsbauprojekte und Ausstellungen zu nutzen. Außerdem macht er Vorschläge für die Umsetzung erster Projekte der „WeserWasserWelt“.

Die „Gläserne Werft“ war das Bremer Begleitprojekt zur Expo 2000. Die Förderung der Maßnahme ist im November 2001 mit Fertigstellung des Weserlastkahns ausgelaufen. Der Senat hat mitgeteilt, dass er keine Möglichkeit sieht, die Fortsetzung des Projektes aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Dieser Beurteilung schließt sich der Petitionsausschuss angesichts der Haushaltslage des Landes Bremen, die zu Einsparungen in allen Bereichen zwingt, an.

Zeitlich befristete Zwischennutzungen des hier interessierenden Grundstückes, das voraussichtlich im Frühjahr 2004 verkauft und baulich genutzt werden soll, sind grundsätzlich möglich. Dem Petenten steht es frei, sich wegen eines möglichen Pachtvertrages an die zuständigen Ressorts zu wenden. Wegen der angespannten Haushaltslage sei jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass Mittel der Projektförderung nicht zur Verfügung stehen.

Eine Herrichtung des Teerhofes für die „Weser-Stadt- und Gartenschau“ sowie das Hanse- und Rolandjahr“ ist wegen der beabsichtigten Bebauung nicht möglich.

Die „WeserWasserWelt“ ist ein Rahmenkonzept, dessen Umsetzung ab 2004 beginnen könnte. Es zielt wesentlich auf Privatinvestitionen ab. Zurzeit ist das Konzept im Haushaltsplan nicht abgesichert. Aus diesem Grund kann eine Förderung von Einzelmaßnahmen momentan nicht erfolgen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/19

**Gegenstand:** Ladenöffnungszeiten

**Begründung:** Die Petentin möchte erreichen, dass sie ihr in der Innenstadt liegendes Geschäft zumindest auch an den Adventssonntagen öffnen darf. Sie trägt vor, es gebe keinen Hinderungsgrund, die bereits bestehende Rechtsverordnung auch auf den Bereich, in dem ihr

Geschäft liegt, auszuweiten. Gerade in der Weihnachtszeit könne sie im Falle einer Ladenöffnung erheblichen Umsatz machen. Im Übrigen verweist die Petentin darauf, dass Bremen Modellregion für den Abbau von Verwaltungshemmnissen ist und auf diesem Wege Abweichungen vom Ladenschlussgesetz zugelassen werden könnten.

Nach den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Ausnahmen sind zugelassen u. a. für Ausflugsorte mit starkem Fremdenverkehr. Als solche sind in der Stadt Bremen das Schnoorviertel und die Böttcherstraße durch Rechtsverordnung anerkannt worden. Dort ist es an Sonntagen gestattet, ein gesetzlich festgelegtes Warenangebot zu verkaufen. Selbst wenn man die gesamte Innenstadt als Ausflugsort anerkennen würde, gehört das Warensortiment der Petentin nicht zu den nach dem Ladenschlussgesetz für den Verkauf an Sonntagen freigegebenen Artikeln. Auch eine Einzelregelung nach § 23 LSchlG ist nicht möglich. Voraussetzung dafür ist nämlich, dass die Ladenöffnung im öffentlichen Interesse erfolgt, d. h., es müssen Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die von der gesetzlichen Regelung abweichende Ladenschlusszeiten erfordern. Das privatwirtschaftliche Interesse des Inhabers einer Verkaufsstelle ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Ob eine modellhafte Aussetzung der Ladenschlusszeiten im Zusammenhang mit Bürokratieabbau sinnvoll ist, erscheint dem Ausschuss fraglich. Zumindest ist dies aber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonntagsruhe nicht ohne weiteres realisierbar.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/278

**Gegenstand:** Zustand eines Weges

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich darüber, dass der Teilbereich der Straße, in dem sie wohnen, nachdem dort ein neues Haus gebaut wurde, in einem desolaten Zustand ist.

Die im Einzelnen gerügten Missstände wurden zwischenzeitlich behoben.

**Eingabe-Nr.:** S 15/389

**Gegenstand:** Baugenehmigung und Beschwerde über die Verfahrensdauer

**Begründung:** Die Petenten haben in Zusammenarbeit mit dem Bauamt einen Standort für das geplante Bauvorhaben gefunden. Zwischenzeitlich liegt ein positiver Bauvorbescheid vor. Die Baufreigabe wurde erteilt.

Das Verfahren hat sehr lange gedauert. Dies ist jedoch nach den dem Ausschuss vorliegenden Informationen wesentlich auf Gründe außerhalb der Bauverwaltung zurückzuführen. Zu nennen ist hier insbesondere die Lage des Grundstücks im Außenbereich.

**Eingabe-Nr.:** S 16/20

**Gegenstand:** Renovierungsbeihilfe

**Begründung:** Das Sozialamt hat eine Beihilfe in Höhe eines Großteils der tatsächlichen Renovierungskosten bewilligt. Die Petenten haben mitgeteilt, die Restkosten könnten aus Eigenmitteln getragen werden.